

Stellungnahme zur Aufforderung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Beaufsichtigung von Corona-Selbsttests an Thüringer Schulen ab 12. April 2021 in der Sekundarstufe (ab 5. Klasse)

1. Einwilligung, Freiwilligkeit, Recht auf Bildung

• Der verwendete Test stellt aufgrund der Probenentnahme einen körperlichen Eingriff dar, der von der Testperson selbst durchgeführt werden soll. Nach §630d (1) BGB ist bei einem körperlichen Eingriff durch eine behandelnde Person eine informierte Einwilligung der Testperson bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Nach selbigem Paragraphen (2) ist diese Einwilligung nur wirksam, wenn nach Maßgabe von §630e (1-4) aufgeklärt worden ist.

Hinsichtlich der Selbsttestung stellen sich mir also zwei Fragen: 1. Warum soll gegen die freiwillige Selbsttestung schriftlich Widerspruch eingelegt werden, wenn doch bereits ohne eine Einwilligung eine Durchführung rechtswidrig wäre? 2. Wie, wo, und durch wen erfolgt die gesetzlich erforderliche Aufklärung? Das Schreiben des TMBJS macht dazu weder strukturelle noch inhaltliche Angaben.

Oder entfallen etwa bei einer Selbsttestung die rechtliche Pflicht zur informierten Einwilligung sowie zur Aufklärung?

• Das TMBJS kündigt an: „Falls sich in den kommenden Wochen nur sehr wenige Schülerinnen und Schüler beteiligen, müssen wir über Betretungsverbote oder eine Testpflicht nachdenken.“ Kann vor dem Hintergrund dieser Ankündigung, welche einen gewissen Handlungsdruck aufbaut, von einer rechtswirksamen, weil druckfreien, Entscheidung für eine Selbsttestung gesprochen werden?

• Als Lehrperson ist mir nicht klar, wie gewährleistet werden soll, dass sozial-dynamische Faktoren wie Gruppendruck, Angst vor Beschämung, Ausgrenzung etc., die in jeder Schulklasse natürlicherweise täglich vorkommen, nicht doch eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Selbsttestung spielen. Wie kann also sichergestellt werden, dass die Teilnahme an dem Test in voller Mündigkeit und Freiwilligkeit erfolgt?

• Lehnt ein Schüler die Selbsttestung ab, wird dies allen Mitschülern und anwesenden Erwachsenen ersichtlich, die bei der Testung anwesend sind. Wie soll gewährleistet werden, dass ein Kind-/Jugendlicher durch seine Ablehnung nicht dem Verdacht, Argwohn und sozialer Ausgrenzung seitens der Mitschüler sowie des Lehrpersonals ausgesetzt ist?

• Wie oben zitiert, kündigt das TMBJS unterschwellig an, das Recht auf Schulbesuch an die Testbereitschaft zu knüpfen. Hätten Testverweigerer dann ein Recht auf Distanzunterricht? Die vergangenen Wochen und Monate mit Distanzunterricht haben deutlich gemacht, dass sich während des Distanzunterrichts die Zeit für das Lernen halbiert hat (<https://www.tagesspiegel.de/politik/schulkinder-unter-corona-nur-noch-halb-so-viel-zeit-fuers-lernen/26066874.html>). Wie soll in diesem Modus eine Benachteiligung der Testverweigerer gewährleistet werden, wo doch §1 des Thüringer Schulgesetzes jedem jungen Menschen das Recht auf Bildung, d.h. Zugang zu allen Schularten und Bildungsgängen garantiert?

Aus meiner Erfahrung als Lehrer kann ich hinzufügen, dass vor allem die lernschwächeren Schüler*innen im Distanzunterricht benachteiligt sind, was die soziale Ungleichheit bzw. Chancenungleichheit in Deutschland noch weiter verschärfen dürfte. Distanzunterricht ist einfach keine Alternative zum Präsenzunterricht.

2. Vertraulichkeit, Datenschutz und Menschenwürde

• Bei der vom TMBJS beschriebenen Nutzungsweise des Selbsttests erkenne ich nicht ...

a) ... wie im Schul- bzw. Klassenkontext die für einen medizinischen Vorgang notwendige Privatsphäre und Vertraulichkeit gewährleistet werden soll.

b) ... wie das in der DSGVO verankerte Recht auf Schutz personenbezogener Daten eines Menschen hinsichtlich der medizinisch sensiblen Daten seines Testergebnisses gewahrt werden kann, da sich „positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie das pädagogische Personal ab Bekanntwerden des Testergebnisses

in Isolation begeben [müssen]. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern benachrichtigt die Schulleitung umgehend die Sorgeberechtigten zur erforderlichen Abholung.“

Auf diese Weise würden zumindest alle Schüler*innen einer Klasse, wenn auch indirekt, vom Testergebnis erfahren.

c) ... wie vor diesem Hintergrund gewährleistet wird, dass personenbezogene Daten (Testergebnis) nicht an Dritte weitergegeben werden, wie im Widerspruchsformular den Schüler*innen bzw. gesetzlichen Vertretern zugesichert wird.

(https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-03-26_Selbsttest_Widerspruch_u_Datenschutz.pdf)

d) ... wie diese mit Art. 1 GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ vereinbart werden kann. Zwar begründet das TMBJS den Nutzen der Selbsttestung wie folgt: „Selbst zu wissen, ob man Träger des Virus ist, ist wichtig. **Denn auch wenn man selbst vielleicht keine Symptome hat, kann man das Virus an andere weitergeben.** So können unbemerkt Infektionsketten entstehen.“

Diese Formulierung unterstellt Schülern jedoch, dass sie jederzeit, wenn auch unwillentlich, Überträger einer Infektion sein könnten, wodurch sie andere Menschen gefährden könnten. Folglich müssten sie ihre Gesundheit bzw. Unbedenklichkeit erst unter Beweis stellen. Einen jungen Menschen per se unter Generalverdacht einer gefährlichen Infektiosität zu stellen, ihn als Gefahr für seine Mitmenschen darzustellen, kommt einer Herabsetzung seiner Würde gleich.

3. Medizinische Indikation

- Der verwendete Test dient laut Gebrauchsanweisung „zum Nachweis von Antigenen des SARS-CoV-2-Virus bei Personen mit Verdacht auf COVID-19“. Dementsprechend wurden bei der Bewertung der klinischen Leistung des Tests durch eine klinische Studie fast ausschließlich symptomatische Probanden einbezogen. Somit ist ein solcher invasiver diagnostischer Eingriff nur dann veranlasst, wenn er medizinisch indiziert ist. Das Schreiben des TMBJS klärt nicht, wodurch die medizinische Indikation, einen Abstrich mehrmals in der Woche an Kindern und Jugendlichen vorzunehmen, festgestellt wird. Oder unterstellt das TMBJS jedes Kind und jeden Jugendlichen einem klinisch nicht begründeten Generalverdacht einer Infektiosität?

Für die klinische Leistungsfähigkeit bei Testung symptomloser Personen gibt es laut Gebrauchsanweisung jedenfalls keine Evidenz. (https://assets.cwp.roche.com/f/94122/x/ee4f1e12e0/packungsbeilage_sars-cov-2_rapid_antigen_test_patienten-roche.pdf)

- Laut RKI hängt die Zuverlässigkeit von Antigen-Schnelltests von der Zahl der tatsächlich Infizierten ab. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Antigentest_PDF.pdf?__blob=publicationFile). Ziel der Massentestung von symptomlosen Kindern- und Jugendlichen ist es laut TMBJS, einzelne möglicherweise infizierte bzw. infektiöse Personen aufzuspüren. Gerade für eine solche Anwendung jedoch, also bei wenigen tatsächlich infizierten ist die Zuverlässigkeit der Antigen-Schnelltests gering. Der aktuellste Cochrane-Review attestiert Antigen-Schnelltests eine Korrektheit beim Feststellen einer Infiziertheit von symptomlosen Probanden von 58%, wohingegen Infiziertheit bei symptomatischen Probanden zu 78 % korrekt festgestellt wurden. Über Infektiosität können Antigen-Schnelltests keine Aussage treffen. Auch negativ getestete Personen können dennoch infiziert sein. (<https://www.cochranelibrary.com/cdsr/doi/10.1002/14651858.CD013705.pub2/full/de>). Wie wird bei der zu erwartenden hohen Zahl an falschen Testergebnissen die Relation von Nutzen und Risiken einschätzt, zumal auch bei falsch positiven Testergebnissen die Schüler*innen und deren Familien die volle Wirkung von Isolation mit all ihren Folgen schultern müssen?

- Die Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in Deutschland, die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin und die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene weisen in ihrem Schreiben vom 28.02.2021 auf Folgendes hin:

„Ausgehend von allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen der Screening- und Infektionsdiagnostik erscheint es angesichts fehlender Daten zur Validität von Antigen Schnelltests gerade bei asymptomatischen Kindern zum jetzigen Zeitpunkt weder gerechtfertigt noch angemessen, diese Tests flächendeckend in Schulen und KiTas einzusetzen. Es ist zu erwarten, dass die Zahl falsch negativer und falsch positiver Ergebnisse inakzeptabel hoch sein und weit mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen wird. Hinzu kommt das Potenzial großer präanalytischer Fehler in der Probenentnahme.“

Unterschätzt werden die negativen psychologischen Auswirkungen repetitiver Testungen, insbesondere junger Kinder, die entsprechende Konsequenzen wie Quarantäne der eigenen Person oder der Sozialgemeinschaft nach sich ziehen, nicht zuletzt wenn sie möglicherweise aufgrund der invaliden Testmethode wieder aufgehoben werden müssen. Weiterhin besteht die erhebliche Gefahr, dass Testergebnisse negativen Einfluss nehmen werden auf die konsequente Umsetzung der bewährten Hygieneregeln. Dies hat angesichts einer erwartungsgemäß hohen Rate falsch negativer Testergebnisse besonders gravierende Auswirkungen.

Dies ist umso bedenkenswerter, als bis heute nicht gezeigt ist, dass Infektionsausbrüche in Schulen, die von infizierten Schülern ausgehen, tatsächlich relevant als Motor der Pandemieentwicklung wirken. Das RKI hat diese Einschätzung kürzlich in seiner Stellungnahme bestätigt.“

https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2021/2103_StellungnahmeTests_DGKJ.pdf

4. Pädagogischer Umgang mit der Testsituation

- Die Forderung des TMBJS „Kein Kind soll Angst vor einem Test haben müssen. Insbesondere darf es durch positive Testergebnisse nicht zu Stigmatisierungs- oder Ausgrenzungserfahrungen kommen“ ist nicht mit konkreten Hinweisen zur pädagogisch-psychologischen Begleitung der Testsituation hinterlegt. Wie nun soll ich als Lehrer dies realisieren, wenn doch das Testverfahren die Testergebnisse allen Anwesenden offenlegt und das Testergebnis eine Stigmatisierung per se bedeutet?

- Dem Bildungsminister ist es wichtig „dass, Kinder weder vor dem Test selbst Angst haben noch vor einem positiven Ergebnis. Eine Infektion kann jede und jeden von uns treffen, ob innerhalb oder außerhalb von Schulen. Wir können die Pandemie nur bekämpfen, wenn wir von Infektionen wissen. Das ist ein enormer Gewinn für alle und ein zentraler Baustein, um Bildung wieder zu erleichtern.“ Wie genau soll ich als Lehrer den Kindern diese Angst nehmen bzw. dagegen vorbeugen, wo doch im Verlauf des vergangenen Jahres Angst- und Panik durch die Medien geradezu geschürt wurden, Verunsicherung durch ständig wechselnde Maßnahmen nur noch verstärkt wurde und es von politischer Seite wenig bis gar keine Bemühungen gab die Gemüter zu beruhigen? Wie soll ich dies tun, wo doch eine Vielzahl der Kinder nachweislich unter den Maßnahmen zur Krisenbewältigung körperlich und seelisch leiden? Soll ich etwa die Kinder beruhigen, indem ich sie über die hohe Rate der falsch-positiven Ergebnisse bei symptomlosen Massentestungen aufkläre? Oder soll ich die Kinder auf die extrem niedrige Fallsterblichkeits-Rate bei den unter 40-jährigen Sterbefällen hinweisen?

Wenn dem Bildungsminister eine Angstminimierung so wichtig ist, dann erwarte ich konkrete, evidenzbasierte Vorschläge, wie ich dies als Lehrer umsetzen kann.

Folgender Text soll illustrieren, wie ein Kind sich in der Testsituation fühlen könnte:

„Stellt euch vor, ihr seid ein KIND. Du sitzt in der Klasse, deine ganzen Mitschüler sind da. Ihr macht alle gemeinsam den Test. Das Testpaket liegt nun vor dir. Links und rechts vor dir die gleiche große Anspannung: Du könntest ja positiv sein... Nach ein paar Minuten zeigt Dein Test ein positives Ergebnis an!! Du bist also POSITIV!! ALL deine Mitschüler bekommen es mit! Nicht vergessen, du bist ein KIND!! Jetzt geht die Prozedur los: Du musst ABGESONDERT werden Deine Eltern werden angerufen! Jetzt heißt es WARTEN bis Du abgeholt wirst! EWIGKEIT!! Nicht vergessen, Du bist ein KIND!! Tausend Fragen schwirren durch Deinen Kopf, Du hast Angst: Was passiert jetzt? Das Kind, das neben Dir gesessen hat, bekommt es EBENFALLS mit der Angst zu tun! Denn jetzt könntest DU es doch infiziert haben!! Du bist nun Gesprächsthema Nr. 1.

Was glaubt Ihr, macht so ein Szenario mit einem Kind? Wie wirkt sich das auf die Psyche des Kindes aus? In den Teststraßen werden die Leute getestet und erfahren es später! WIE WÜRDEN ES EUCH GEHEN?“

- Wenn ein Kind mit einem positiven Testergebnis sofort isoliert werden soll, wie kann ich dann den dadurch beim Kind entstandenen Stress pädagogisch verantwortungsvoll auffangen, ihm individuell und fürsorglich begegnen? Durch die sofortige Isolierung besteht das Risiko, dass der Schüler in seiner Angst allein gelassen wird bzw. den Eltern dies ohne Hilfe überlassen wird.

- Laut Gebrauchsanweisung soll das Testergebnis mit einer medizinischen Fachkraft besprochen werden. Das TMBJS legt nicht dar, wie dies in der Schule gewährleistet werden soll.

5. Körperliche Unversehrtheit und Gefährdungsbeurteilung

• Laut Art. 2 (2) GG hat jeder Mensch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. In dieses Recht darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Ebenso spricht die Thüringer Verfassung §9 (1) Kindern und Jugendlichen „das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung [zu]. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.“

Hat eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich möglicher körperlicher und seelischer Schädigungen stattgefunden und wie wurde diese dokumentiert (Arbeitsschutzgesetz §6)? Das TMBJS stellt zwar fest: „Die verwendeten Tests sind für Kinder und Jugendliche geeignet und einfach zu handhaben.“ Allerdings bleibt offen, worauf sich diese Behauptung gründet? Schließlich wurde der Test nur an Erwachsenen getestet. Somit stellt sich die Frage nach der Gefährdungsbeurteilung bei Kindern erst recht. Oder ist der Selbsttest in der Schule ein Feldversuch an Kindern und Jugendlichen? Ich möchte zudem gern wissen, wie es sich in diesem Zusammenhang mit §225 StGB „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ verhält, falls es unter meiner Aufsicht zu einer Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung der Schüler*innen kommt.

• Das TMBJS stellt fest: „der gesetzliche Unfallschutz gilt auch während der Selbsttestung. Sofern es durch die Covid-19-Selbsttestung zu einer Verletzung kommt, ist unmittelbar die Aufsichtsperson zu informieren.“ Allerdings erfahre ich als Lehrer nicht, welche verschiedenen Verletzungen auftreten können und wie ich mit diesen umgehen soll. Dabei sollte man sich bewusst sein, dass der Nasen-Rachenraum ein äußerst sensibler Bereich am Körper ist.

• Erst ein Blick in den Beipackzettel des als In-Vitro-Diagnostik klassifizierten Test ergibt, dass dieser Inhaltsstoffe enthält, die allergische Hautreaktionen und schwere Augenreizungen verursachen können, sowie schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung sind. Zudem enthält der Test einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC): Octyl-/Nonylphenoethoxylate. Daher sieht die Gebrauchsanweisung vor, dass das Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol sowie Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden ist und Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz getragen werden sollen. (https://assets.cwp.roche.com/f/94122/x/ee4f1e12e0/packungsbeilage_sars-cov-2_rapid_antigen_test_patienten-c-roche.pdf)

• Das TMBJS schreibt zur Rolle des päd. Personals: „Das pädagogische Personal teilt die Tests aus, beaufsichtigt die Selbsttestung und dokumentiert die Ergebnisse. Vor Testbeginn belehrt die Aufsichtsperson alle am Test teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Bei Bedarf leitet die Aufsichtsperson die Schülerinnen und Schüler an. Tests sind Teil des Unterrichts.“ Information zu Art und Inhalt der Dokumentation und Aufklärung fehlen jedoch gänzlich.

6. Fazit

Ich sehe es als Teil meines im § 34 (2) Thüringer Schulgesetz verankerten Auftrages zur Unterrichtung und Erziehung in eigener pädagogischer Verantwortung, auf obige Zusammenhänge hinzuweisen bzw. Fragen aufzuwerfen.

Das TMBJS bittet darum, dass wir „gemeinsam dafür sorgen und darum werben, dass alle Kinder und Jugendlichen die Tests wahrnehmen und so den Schulbetrieb für alle sicherer machen!“

Nach all dem oben Gesagten kann ich nicht anders, als die Rechtmäßigkeit der vom TMBJS beschriebenen Selbsttestung infrage zu stellen. Zudem erscheint mir das Verfahren medizinisch und pädagogisch äußerst fragwürdig. Aus diesen Gründen kann ich es weder mit meinem Gewissen, noch mit meinem pädagogischen Bildungs- und Erziehungsauftrag vereinbaren, der Bitte der TMBJS nachzukommen.

Bevor meine Fragen nicht plausibel beantwortet sind, werde ich die vom TMBJS vorgeschlagene Weise der Selbsttestung NICHT beaufsichtigen.

Ort, Datum

Unterschrift